

I. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Vermietung und Wartung von den umseitig aufgeführten Mietgegenständen am vereinbarten Standort. Die Wartung der Mietgegenstände kann durch Zusatzvereinbarung ausgeschlossen sein.

II. Mietpreis / Wartung

1. Der Mietpreis setzt sich aus der vereinbarten Grundmiete oder Miete und/oder dem vereinbarten Seitenvolumen und/oder dem Seitenpreis und dem darüber hinaus tatsächlich erzielten Verbrauch zusammen.

2. Im Mietpreis inkl. Wartung sind enthalten:

Die Überlassung der Mietgegenstände; die Durchführung von Wartungsarbeiten während der bei igeko gültigen Geschäftszeit (montags - donnerstags 08.00-17.00 Uhr / freitags 08.00-16.00 Uhr, ausgenommen Feiertage). Das Prüfen und Pflegen im technisch notwendigen Umfang, das Beseitigen von Störungen und Schäden, die Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial, soweit nicht nachfolgend ein Ausschluss gegeben ist. Der Mieter lässt alle Wartungs- und sonstigen Arbeiten an den Geräten nur durch igeko oder mit dessen Zustimmung ausführen. Die im Mietpreis enthaltenen Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem abgerechneten Kopiervolumen auf Bedarf nachgeliefert. Der Mieter verpflichtet sich zu sachgemäßer Nutzung und ausschließlicher Verwendung der von igeko empfohlenen Verbrauchsmaterialien für das Vertragsgerät. Übersteigt der Aufwand den normalen Bedarf, so ist igeko zur Berechnung der zusätzlich bestellten Verbrauchsmaterialien berechtigt (z.B.: s/w-Toner wird nachberechnet, wenn die Farbdeckung pro Seite über 6% liegt; Farbtoneur wird nachberechnet, wenn die Farbdeckung pro Seite über 20% liegt).

3. Die nachfolgend aufgezählten Arbeiten sowie Belieferung mit Zubehör und Verbrauchsmaterialien sind im Mietpreis nicht enthalten und werden dem Mieter zu den jeweils vereinbarten Preisen gesondert in Rechnung gestellt:

- die Belieferung mit Papier, Heftklammern, zusätzliche Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen, soweit sie nicht im Lieferumfang des jeweiligen Gerätes enthalten sind.
- Anlieferung, Installation und Abholung des Mietgegenstandes;
- Installation der dazugehörigen Software Applikation und Software Updates;
- Kalibrierungsservice bei Farbgeräten;
- Umprogrammierung auf Wunsch des Mieters nach der Ersteinstellung;
- nachträgliche Installation von Zubehör;
- Wartungsarbeiten auf Wunsch des Mieters außerhalb der bei igeko üblichen Geschäftszeiten;
- zeitweise Überlassung eines Ersatzgerätes wegen Instandsetzungsarbeiten, die von igeko nicht zu vertreten sind;
- Nach- und Auffüllung von Verbrauchsmaterial, insbesondere Toner und Papier;
- Wartungsarbeiten infolge unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung von nicht von igeko freigegebenen Verbrauchsmaterialien
- Anbindung an beim Mieter bestehende EDV-Systeme. Der Mieter ist verantwortlich für die Anbindungsmöglichkeit an vorhandene Schnittstellen. igeko hat insoweit lediglich dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr vermieteten Geräte über kompatible Schnittstellen verfügen und die Anbindung ordnungsgemäß vorgenommen wird. Soweit hierfür gesonderte Software notwendig ist, hat igeko für die Funktion dieser Software einzustehen, nicht aber für die Funktion des gesamten Systems, einschließlich des bereits beim Mieter bestehenden Systems.

4. Im Mietpreis ohne Wartung sind enthalten:

Die Überlassung der Mietgegenstände. Die Belieferung mit Verbrauchsmaterialien sowie Papier ist im Mietpreis nicht enthalten. Wartungen, Reparaturen, An- und Abfahrt der Techniker, sämtliche Ersatzteile und Arbeitszeit sind vom Mieter zu zahlen.

5. igeko hat das Recht, die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens sechs Monaten, durch schriftliche Änderungsanzeige zu verändern, sofern dies zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen erforderlich ist. Macht igeko hiervon Gebrauch und würden sich die vorgenannten Preise dadurch um mehr als 5 % jährlich verändern, hat der Mieter das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, sofern igeko trotz Mahnung auf der Preisänderung besteht. Andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

6. Der Mieter verpflichtet sich, während des Vertragszeitraumes nur Originalmaterialien zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Mietgegenstände zu verwenden.

III. Abrechnung

1. Die Grundmiete oder die Miete und/oder der Mietzins für das vereinbarte Seitenvolumen ist im voraus fällig und wird grundsätzlich vierteljährlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen oder per Mietrechnung berechnet. Eine monatliche Abrechnung bleibt vorbehalten, muss aber schriftlich angekündigt werden. Für den Monat der Installation wird die Miete anteilig berechnet.

2. Die Abrechnung des effektiven Verbrauchs erfolgt vierteljährlich im nachhinein.

- Dem Mieter werden die Seiten in Rechnung gestellt, die sich gemäß Zählerstand ergeben und über das vereinbarte Seitenvolumen hinausgehen. Die Abrechnung erfolgt mindestens auf der Basis des Formates DIN A4. Eine Gutschrift für nicht erstellte Seiten erfolgt nicht.
- Der Mieter verpflichtet sich, bis zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode den Zählerstand durch Zusendung der Zählerstandskarte mitzuteilen. Die Verarbeitung der Zählerstandskarten erfolgt maschinell.
- Geht die Zählerstandskarte bzw. ein entsprechender Nachweis nicht rechtzeitig ein, ist IGeko berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung die Durchschnittskopienzahl der letzten Abrechnung in Rechnung zu stellen. Der tatsächlich entstandene Anspruch bleibt davon unberücksichtigt. Nach Bekanntgabe des effektiven Zählerstandes erfolgt die Verrechnung der Differenz. Die Verpflichtung des Mieters zur rechtzeitigen Zahlung der Miete wird dadurch nicht berührt.

3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

IV. Sorgfaltspflicht

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand gemäß den ihm übertragenen Bedienungspflichten in sorgfältiger Weise zu benutzen sowie die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von igeko zu befolgen.

2. Der Mieter hat verantwortliche Bedienungskräfte zu benennen, die von igeko eingewiesen werden.

3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in einem gebrauchsfertigen Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen bzw. Wartungsarbeiten von igeko oder einem von ihr autorisierten Dritten ausführen zu lassen. Der Mieter hat auftretende Störungen igeko unverzüglich mitzuteilen.

V. Änderung bezüglich der Mietsache

1. Der Mieter bedarf der schriftlichen Einwilligung von igeko, bevor die vereinbarte Verwendung, der Standort/Einsatzort oder die Mietsache selbst verändert oder mit Einbauten versehen wird.

2. Einbauten oder unselbständige Bestandteile gehen in das Eigentum von igeko über. Ein Entschädigungsanspruch des Mieters ist ausgeschlossen. Letzteres gilt insbesondere auch für notwendige Verwendungen und solche Veränderungen der Mietsache, die keine Einbauten sind.

VI. Versicherung der Mietsache

1. Sofern der Mieter die Schwachstromoption gewählt hat, werden unter den Versicherungsschutz fallende Schäden durch Instandsetzung oder Neulieferung behoben. Schäden werden unmittelbar zwischen igeko und der Versicherung reguliert. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Schäden, die aufgrund von Einbruchdiebstahl, Raub, Brand, Blitzschlag, Implosion, Explosion, Induktion, Überspannung und höherer Gewalt verursacht werden. Sofern die Schwachstromoption nicht gewählt wurde, muss der Mieter die Mietsache auf eigene Kosten versichern.

2. Soweit kein Versicherungsschutz besteht, hat der Mieter alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung der Geräte in Räumen entstehen, die der Aufsicht des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Die Gewährleistung besteht grundsätzlich nur, wenn geeignete und von igeko empfohlene Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile und Kopierträger verwendet werden. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn an dem Mietgegenstand Eingriffe vom Mieter oder von Dritten vorgenommen wurden, die hierzu von igeko nicht autorisiert wurden, oder wenn der Mietgegenstand ohne die Zustimmung von igeko an einen anderen geographischen Standort gebracht wurde und der Schaden hierauf zurückzuführen ist.

2. Die Bestimmungen der §§ 535, 536 BGB sind dahingehend eingeschränkt, dass das Recht zur Minderung erst dann entsteht, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit trotz zweier Beseitigungsversuche durch igeko oder einen von ihm beauftragten Dritten über zwei Wochen hinaus seit Beginn der Mängelbeseitigungsversuche nicht behoben worden ist und dem Mieter auch kein Ersatzgerät angeboten wurde.

3. igeko haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und haftet bei einem

von ihr zu vertretenden Sachschaden bis zum Betrag von € 500.000,- je Schadenerschein. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

4. Weitere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Mieters aus Verzug, wegen Nichterfüllung, aus unerlaubter Handlung, wegen Unmöglichkeit der Leistung oder aus Verschulden bei Vertragsschluss, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, Reparaturarbeiten, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten sind ausgeschlossen, soweit nicht bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. igeko haftet auch nicht für Schäden und/oder für den Verlust von Informationen und Daten, insbesondere wenn die Mietgegenstände in Zusammenhang mit anderen technischen Geräten des Mieters stehen oder mittels Einbindung in diese (Softwareanbindung/Schnittstellen) von igeko zur Verfügung gestellt werden, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen von igeko wird die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen in VII. Nr. 1-4 nicht verbunden.

VIII. Mitteilungspflicht des Mieters

Der Mieter hat igeko unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter oder der Mieter selbst den Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt, oder wenn ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird.

IX. Zahlungsverzug, Vertragsverletzung, Kündigung

1. igeko ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) berechtigt, wenn der Mieter eine seiner wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt. Dies gilt vor allem dann, wenn durch die Vertragsverletzung des Mieters eine Gefährdung des Eigentums von igeko oder der Forderungen von igeko gegen den Mieter eintritt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn der Standort des Mietgegenstandes ohne Zustimmung von igeko verändert wird, durch Verwendung von nicht Originalverbrauchsmaterialien Störungen am Mietgegenstand auftreten, Zahlungsrückstand mit zwei Mietraten eintritt, sich die wirtschaftliche Lage des Mieters in einer Weise verschlechtert, die ordnungsgemäße Fortsetzung der Mietzahlung nicht länger gewährleistet erscheinen lässt, auf Seiten des Mieters Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste erfolgen, ein Insolvenz-, gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen des Mieters eingeleitet wird.

2. Gerät der Mieter mit Mietzahlungen in Höhe von insgesamt einer Mietrate länger als 10 Tage in Verzug, so hat igeko für den Fall, dass der Mieter nicht innerhalb von weiteren 10 Tagen seine Zahlungsverpflichtung erfüllt, zur Sicherung der offenstehenden Forderungen das Recht, das Mietobjekt zurückzunehmen oder einen Service- und Lieferstopp zu verhängen, bis der Mieter die Rückstände gezahlt hat. Weder durch die Rücknahme noch durch den Service- und Lieferstopp wird der Bestand des Mietvertrages berührt, insbesondere wird der Mieter nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses frei. Die mit der Sicherungsrücknahme verbundenen Kosten hat der Mieter zu tragen. Zahlt der Mieter den rückständigen Mietzins, so steht ihm umgehend das Recht zu, den Mietgegenstand zur weiteren Nutzung herauszuverlangen oder die Aufhebung des Service- und Lieferstopps zu verlangen.

3. Zum Zwecke der Inbesitznahme gem. vorstehender Ziffer 2. verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand auf erstes Anfordern herauszugeben.

4. Sofern igeko nicht auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadenersatzansprüche besteht, kann sie bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Mieters und daraus folgender vorzeitiger Vertragsauflösung durch igeko statt dessen einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz beanspruchen.

5. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt die Hälfte der Mietsache, die bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu zahlen wären, höchstens aber 2 Jahresmieten (höchstens jedoch 1,5 Jahresmieten, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit 5 Jahre beträgt; höchstens jedoch 1 Jahresmiete, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit 4 Jahre und weniger beträgt).

6. Des Weiteren ist der Mieter zur sofortigen Beendigung des Gebrauchs und der Benutzung des Mietobjektes sowie zu dessen Herausgabe verpflichtet.

X. Untervermietung

1. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis von igeko nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache unter zu vermieten. Verweigert igeko die Erlaubnis zur Untervermietung, steht dem Mieter aus diesem Grund kein Kündigungsrecht zu.

2. Der Mieter tritt schon jetzt für den Fall der Untervermietung die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietsforderungen zur Sicherung der Forderung von igeko an igeko ab.

XI. Zugriff Dritter auf die Mietsache

Wird die Mietsache gepfändet oder wird die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstückes, auf dem sich die Mietsache befindet, beantragt oder macht ein Dritter in sonstiger Weise Rechte an der Mietsache geltend, so hat der Mieter igeko hiervon unverzüglich unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen, insbesondere des Pfändungsprotokolls, zu benachrichtigen. Alle Interventionskosten trägt der Mieter.

XII. Verzugsfolgen/Aufrechnung

1. Bei Zahlungsverzug des Mieters ist igeko berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt igeko vorbehalten.

2. Sofern der Mieter Vollkaufmann ist, kann er gegen eine Mietzinsforderung nicht aufrechnen, es sei denn, die Gegenansprüche des Mieters sind von igeko anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Herausgabeanspruch von igeko an dem Mietgegenstand.

XIII. Vertragsdauer

1. igeko behält sich vor, von diesem Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen zurückzutreten, um die Bonität des Mieters zu überprüfen. Dieses Rücktrittsrecht verlängert sich auf sechs Wochen, wenn einschlägige Kreditauskunftsgesellschaften keine Informationen liefern können und/oder der Mieter bei der Aufklärung nicht entsprechend mithilft.

2. Der Vertrag kommt erst zustande, durch Unterschrift seitens igeko.

3. Wird der Vertrag vor Ablauf der auf der Vorderseite vereinbarten Grundmietzeit nicht fristgerecht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um 12 Monate. Bei Vertragslaufzeiten bis zu 47 Monate beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate, bei Vertragslaufzeiten ab 48 Monaten beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate.

XIV. Allgemeines

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Auf die Einhaltung der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

3. igeko bleibt Eigentümer der Mietgegenstände. Der Mieter hat Beauftragten von igeko jederzeit Zutritt zu dem vermieteten Gerät zu gestatten.

4. igeko ist berechtigt, das Eigentum an dem Mietgegenstand, insbesondere zum Zwecke der Finanzierung, auf Dritte zu übertragen oder die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Mietzinsansprüche sowie sonstigen vertraglichen Rechte an Dritte abzutreten. igeko ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag insgesamt zum Zwecke der Finanzierung auf eines der nachfolgenden Unternehmen zu übertragen:

a. abcfinance GmbH, Venloer Str. 47-53, 50672 Köln

b. MLF Mercator Leasing Co. Finanz KG, Am Pfaffenpfad 1, 97440 Werneck

Eine etwaige Vertragsübernahme wird vom Mieter vorab durch Unterschrift unter diesen Vertrag genehmigt. Im Falle der Vertragsübernahme verpflichtet sich igeko, für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages die Vermieterseite treffen, neben der neuen Vertragspartei einzustehen.

5. Erfüllungsort ist für beide Teile Nürnberg. Wenn der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird als Gerichtsstand ebenfalls Nürnberg vereinbart. Der Mieter ist verpflichtet, igeko den oder die Empfangszustellungsbevollmächtigten nebst Adresse bekannt zu geben.